

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1980	Nummer 53
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791	26. 6. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)	734

791

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Sicherung
des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft
(Landschaftsgesetz – LG)
Vom 26. Juni 1980**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. Mai 1980 (GV. NW. S. 498) wird nachstehend der Wortlaut des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) in der vom 21. Mai 1980 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel I des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290),

Artikel II Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214) und

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. Mai 1980 (GV. NW. S. 498)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. Juni 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

**Gesetz
zur Sicherung des Naturhaushalts
und zur Entwicklung der Landschaft
(Landschaftsgesetz – LG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26. Juni 1980**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 3: Allgemeine Pflichten
- § 4: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 5: Ersatzmaßnahme
- § 6: Verfahren bei Eingriffen
- § 7: Entschädigung

Abschnitt II

**Landschaftsbehörden, Beiräte,
Landschaftswacht**

- § 8: Landschaftsbehörden
- § 9: Aufgaben
- § 10: Untersuchungsrecht
- § 11: Beiräte
- § 12: Ausschuß
- § 13: Landschaftswacht
- § 14: Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Abschnitt III

Landschaftsplanung

- § 15: Landschaftsrahmenplan
- § 16: Landschaftsplan
- § 17: Landschaftszustand
- § 18: Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 19: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- § 20: Naturschutzgebiete
- § 21: Landschaftsschutzgebiete
- § 22: Naturdenkmale
- § 23: Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 24: Zweckbestimmung für Brachflächen
- § 25: Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 26: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Abschnitt IV

Verfahren bei der Landschaftsplanung

- § 27: Aufstellung der Landschaftspläne
- § 28: Öffentliche Auslegung
- § 29: Genehmigung des Landschaftsplans
- § 30: Inkrafttreten des Landschaftsplans, Einsichtnahme
- § 31: Änderung und Anpassung des Landschaftsplans
- § 32: Einstweilige Sicherstellung, Schutzmaßnahmen

Abschnitt V

Wirkungen des Landschaftsplans

- § 33: Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 34: Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen
- § 35: Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 36: Träger der Landschaftspflege
- § 37: Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 38: Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
- § 39: Allgemeine Duldungspflicht
- § 40: Besonderes Duldungsverhältnis
- § 41: Maßnahmen der Bodenordnung
- § 42: Förmliche Enteignung

Abschnitt VI

Ergänzende Vorschriften

- § 43: Nationalparke
- § 44: Naturparke
- § 45: Schutzmaßnahmen im besiedelten Bereich
- § 46: Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale
- § 47: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- § 48: Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

Abschnitt VII

Erholung in der freien Landschaft

- § 49: Betretungsbefugnis
- § 50: Reiten in der freien Landschaft und im Walde
- § 51: Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe
- § 52: Ermächtigung
- § 53: Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis
- § 54: Zulässigkeit von Sperren
- § 55: Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
- § 56: Freigabe der Ufer
- § 57: Bauverbote an Gewässern
- § 58: Erschließung der Uferbereiche
- § 59: Markierung von Wanderwegen

Abschnitt VIII

Artenschutz

- § 60: Allgemeine Vorschriften
- § 61: Allgemeiner Schutz von Pflanzen

- § 62: Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere
- § 63: Besonders geschützte Pflanzen und Tiere
- § 64: Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten
- § 65: Kennzeichnung von Tieren, Schutz von Bezeichnungen
- § 66: Hilflose Tiere
- § 67: Tiergehege
- § 68: Herkunftsnnachweis

Abschnitt IX Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten, besondere Ermächtigungen

- § 69: Befreiungen
- § 70: Ordnungswidrigkeiten
- § 71: Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde
- § 72: Besondere Ermächtigungen

Abschnitt X Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 73: Überleitung bestehender Verordnungen
- § 74: Bestehende Sicherstellungsanordnungen
- § 75: Bestehende Tiergehege
- § 76: Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
- § 77: Änderung der Landschaftsverbandsordnung
- § 78: Änderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
- § 79: Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes
- § 80: Änderung des Nachbarrechtsgesetzes
- § 81: Änderung des Abgrabungsgesetzes
- § 82: Änderung des Landesjagdgesetzes
- § 83: Änderung des Landesforstgesetzes
- § 84: Durchführungsvorschriften
- § 85: Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 86: Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwegen.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu

verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzten ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sind als Teil des Naturhaushalts zu schützen und zu pflegen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Jeder soll dazu beitragen, daß Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden. Nachteilige Veränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 4

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe gelten

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe und mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm,
3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Flugplätzen, Mülldeponien und Campingplätzen,
4. die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Schienenwegen und Straßen sowie die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
5. der Ausbau von Gewässern,
6. die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Brüchen sowie die Beseitigung von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 qm,
7. das Verlegen oberirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich,
8. das Verlegen unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Pipelines) im Außenbereich,
9. die Umwandlung von Wald,
10. die Beseitigung von Hecken, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind.

(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienewegen,
3. Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(5) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist.

(6) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 4 und 5 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, daß weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.

§ 5**Ersatzmaßnahme**

(1) Gehen nach Abwägung gemäß § 4 Abs. 5 andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so kann die zuständige Behörde den Verursacher verpflichten, Maßnahmen an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der für die nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte aufgewendet werden müssen. Anstelle der Maßnahmen kann ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis oder an die kreisfreie Stadt zur Durchführung der Maßnahmen gezahlt werden. Der Geldbetrag ist zu zahlen, wenn die Ersatzmaßnahme innerhalb einer dem Verursacher gesetzten angemessenen Frist nicht durchgeführt worden ist.

(2) Soweit der Geldbetrag nach Absatz 1 für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird er der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahme im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.

§ 6**Verfahren bei Eingriffen**

(1) Voraussetzung für die Entscheidung nach den §§ 4 und 5 ist, daß für den Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde spricht die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 oder § 5 oder die Untersagung nach § 4 Abs. 5 im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene – oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde – aus. Bei Eingriffen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf § 4 Abs. 4 und § 5 besondere Nebenbestimmungen festsetzen. Der Herstellung des Benehmens mit der Landschaftsbehörde bedarf es nicht bei Entscheidungen auf Grund eines Bebauungsplans.

(2) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(3) Bei Eingriffen durch Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 vorausgeht, entscheidet die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene über die Maßnahmen nach § 4 Abs. 4, die Untersagung des Eingriffs in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 5 oder die Ersatzmaßnahme nach § 5.

§ 7**Entschädigung**

Hat eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung, so kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. § 10 Abs. 3 und die §§ 40 bis 42 bleiben unberührt.

Abschnitt II**Landschaftsbehörden, Beiräte,
Landschaftswacht****§ 8****Landschaftsbehörden**

(1) Oberste Landschaftsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Höhere Landschaftsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Untere Landschaftsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Landschaftsbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Landschaftsbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Landschaftsbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatsicherheit erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Landschaftsbehörden haben neben den ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben
1. die mit Fragen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der Landschaft befaßten öffentlichen Stellen zu beraten und zu unterstützen,
 2. die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebote und Verbote sowie der in anderen Gesetzen zum Schutz der Landschaft, des Naturhaushalts, von Pflanzen oder Tieren erlassenen Vorschriften zu überwachen, soweit nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine abweichende Zuständigkeit begründet ist und
 3. die unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuführen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 des Landesforstgesetzes über die Beratung öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die Landschaftsbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die Landschaftsbehörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

§ 10 Untersuchungsrecht

(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist.

(2) Für den Bereich des Artenschutzes dürfen die Beauftragten der Landschaftsbehörden im Rahmen des Absatzes 1 während der üblichen Geschäftszeit auch Wirtschaftsgebäude und Geschäftsräume betreten und Geschäftsunterlagen einsehen.

(3) Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 11 Beiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich.

(4) Die Beiräte setzen sich zusammen aus

1. Vertretern der im Bereich der jeweiligen Landschaftsbehörde wirkenden Vereinigungen, die sich satzungsgemäß den Belangen der Landschaftspflege, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Erholung in der freien Landschaft oder der Heimatpflege widmen,
2. Vertretern der Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei und
3. Sachverständigen für Landschaftspflege und Naturschutz.

Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 15 nicht übersteigen. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

(5) Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Für die Mitglieder gemäß Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind der Wahl Vorschläge der in diesen Bestimmungen genannten Vereinigungen zugrunde zu legen. Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Körperschaften, bei denen sie eingerichtet sind.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Amts dauer ihrer Mitglieder, die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung sowie die Berufung ihrer Mitglieder bei der höheren und obersten Landschaftsbehörde.

§ 12 Ausschuß

(1) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte bilden einen Ausschuß für die Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Vertretungen können bestimmen, daß die Aufgaben durch einen anderen Ausschuß wahrgenommen werden.

(2) Der Ausschuß kann bis zu 3 Mitglieder des Beirats gemäß § 11 zu seinen Beratungen hinzuziehen. Der Ausschuß kann den Beirat mit der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen.

§ 13 Landschaftswacht

(1) Die untere Landschaftsbehörde soll auf Vorschlag des Beirats Beauftragte für den Außendienst bestellen; sie bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Landschaftsbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt den Rahmen der Dienstanweisung fest; er kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

§ 14

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung hat außer den in § 76 Satz 2 genannten Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. auf Anforderung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fachbeiträge für die Landes- und Gebietsentwicklungspläne zu erarbeiten,
3. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
4. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten und
5. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung weitere Aufgaben übertragen.

Abschnitt III Landschaftsplanung

§ 15

Landschaftsrahmenplan

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 16

Landschaftsplan

(1) Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Gelungsbereichs der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 sind insoweit nicht zulässig.

(2) Der Landschaftsplan wird von den Kreisen und kreisfreien Städten unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung als Satzung beschlossen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden und die eingeleiteten planerischen Verfahren anderer Fachplanungsbehörden sind zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 33 bis 42.

(3) Für das Gebiet eines Kreises sind in der Regel mehrere Landschaftspläne aufzustellen.

(4) Der Landschaftsplan gibt die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält

1. die Darstellung des Landschaftszustandes (§ 17),
2. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
3. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
4. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24),
5. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25) und

6. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).

§ 17

Landschaftszustand

Die Darstellung des Landschaftszustandes umfaßt in Karte und Text

1. die naturräumliche Gliederung und die Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung,
2. die Analyse des Naturhaushalts und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
3. die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Nutzungen einschließlich der Ergebnisse der Waldfunktionskartierung,
4. die für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente,
5. besondere Landschaftsschäden,
6. die Eigentums- und Besitzstruktur und
7. die wichtigsten Erholungseinrichtungen.

§ 18

Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht:

1. die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr und
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immisionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 19

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Er kann Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet (§ 20), Landschaftsschutzgebiet (§ 21), Naturdenkmal (§ 22) oder geschützten Landschaftsbestandteil (§ 23) festsetzen.

(2) Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

§ 20

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

§ 21 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

§ 22 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

§ 23 Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

§ 24 Zweckbestimmung für Brachflächen

(1) Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) In Gebieten mit größerem Brachlandanteil können Brachlandstandorte als Voraussetzung für geeignete Maßnahmen der Bodenordnung nach § 41 oder einen freiwilligen Landtausch ausgewiesen werden.

(3) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 25 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Der Landschaftsplan kann unter Berücksichtigung der gemäß § 27 Abs. 3 zu erarbeitenden Fachbeiträge für bestimmte Flächen

- a) die Erstaufforstung untersagen oder für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten ganz oder teilweise ausschließen,

- b) festsetzen, daß Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen,
- c) für Wiederaufforstungen einen bestimmten Laubholzanteil festsetzen oder
- d) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

§ 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18) erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
2. Aufforstungen,
3. Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken,
4. Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten,
6. Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen und
7. Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

(2) Der Landschaftsplan soll angeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Abschnitt IV Verfahren bei der Landschaftsplanung

§ 27 Aufstellung der Landschaftspläne

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern

1. den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die dabei zu verwendenden Planzeichen und deren Bedeutung festlegen sowie einen Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan und dessen Einzelheiten vorschreiben und
2. die bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sind aufeinander abzustimmen.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit den Gemeinden, Fachplanungsbehörden, Landwirtschaftskammern, Bezirksplanungsbehörden sowie mit dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde eng zusammenzuarbeiten. Die Forstbehörden erarbeiten für die Waldflächen, die Landwirtschaftskammern für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und über die landwirtschaftliche Betriebsstruktur Fachbeiträge für den Landschaftsplan. Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

§ 28 Öffentliche Auslegung

(1) Die zuständige Körperschaft hat die Entwürfe der Landschaftspläne für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind minde-

stens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist sind der Entwurf des Landschaftsplans sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen zu erörtern. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht nachgekommen wird, teilt die zuständige Körperschaft ihre Stellungnahme hierzu den Einsendern schriftlich mit; sie hat diese Bedenken und Anregungen und die Einwendungen betroffener kreisangehöriger Gemeinden sowie ihre Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit dem Entwurf des Landschaftsplans vorzulegen.

§ 29

Genehmigung des Landschaftsplans

(1) Der als Satzung beschlossene Landschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde.

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit
- der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - der Landschaftsplan diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
 - die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 zur Erfüllung der Entwicklungsziele nach § 18 nicht ausreichen.

(3) Die Fachplanungsbehörden können der Genehmigung des Landschaftsplans widersprechen, wenn dieser der Fachplanung (§ 16 Abs. 2) zuwiderläuft. Hat eine Fachplanungsbehörde der Erteilung der Genehmigung widersprochen, so kann diese nur mit Zustimmung der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister erteilt werden. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Landesregierung anrufen.

(4) Über Einwendungen kreisangehöriger Gemeinden gegen den Landschaftsplan entscheidet die höhere Landschaftsbehörde mit der Genehmigung abschließend.

§ 30

Inkrafttreten des Landschaftsplans, Einsichtnahme

Die zuständige Körperschaft hat den genehmigten Landschaftsplan für die Dauer seiner Geltung öffentlich auszulegen. Sie hat unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

§ 31

Änderung und Anpassung des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden. Er muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben.

(2) Der Landschaftsplan kann in einem vereinfachten Verfahren geändert werden, wenn die Grundzüge des Plans nicht berührt werden und die Änderung für die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur von unerheblicher Bedeutung sind. Im vereinfachten Verfahren sind die betroffenen Gemeinden und Fachplanungsbehörden sowie der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde zu hören. § 27 Abs. 3 und § 28 finden keine Anwendung. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1.

§ 32

Einstweilige Sicherstellung, Schutzmaßnahmen

(1) Zur Sicherung von Maßnahmen nach den §§ 19 bis 25 kann die höhere Landschaftsbehörde oder mit ihrer Er-

mächtigung die untere Landschaftsbehörde bestimmte Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft auf die Dauer von höchstens vier Jahren untersagen. Die Sicherstellungsanordnung ergeht als Verfügung, wenn sie sich an bestimmte Personen richtet, im übrigen als ordnungsbehördliche Verordnung. Ergeht die Anordnung zur Sicherung von Maßnahmen nach § 25, so ist das Benehmen mit der höheren Forstbehörde herzustellen.

(2) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 23 durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen. § 34 sowie § 45 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind aufzuheben, sobald ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt.

Abschnitt V

Wirkungen des Landschaftsplans

§ 33

Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 34

Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen

(1) In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

(4) Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

(5) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 den unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

(6) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, sind verboten.

§ 35

Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Erstaufforsterungen, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 25 widersprechen, sind verboten.

(2) Die Festsetzungen nach § 25 Buchstaben b bis d sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebspfälzen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

§ 36

Träger der Landschaftspflege

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

§ 37

Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 38

Verpflichtung der Grundstücks-eigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

(1) Setzt der Landschaftsplan Anpflanzungen oder andere Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen oder zum Ausgleich vorhandener Verunstaltungen des Landschaftsbildes fest, so kann deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, aufgegeben werden. Dies gilt nicht für vorhandene Verkehrsanlagen.

(2) Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen können dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand hierfür im Einzelfall gering ist.

(3) Setzt der Landschaftsplan bestimmte Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 5 fest, so soll ihre Durchführung dem Grundstückseigentümer oder -besitzer übertragen werden, es sei denn, daß diesem die Durchführung unzumutbar ist. Der Grundstückseigentümer kann sich von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis oder der kreisfreien Stadt in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.

§ 39

Allgemeine Duldungspflicht

Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben, oder hat sich der Verpflichtete nach § 38 Abs. 3 Satz 2 befreit, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu duldende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

§ 40

Besonderes Duldungsverhältnis

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 38 oder 39 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme eines Grundstücks für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Landschaftsbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungs-berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Erhebliche Wirtschaftsschwierigkeiten sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 24 Abs. 3 handelt.

(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.

(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Landschaftsbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn

- der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder
- Gründe eintreten oder bekanntwerden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.

§ 41

Maßnahmen der Bodenordnung

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Landschaftsbehörde durch die für die Agrarordnung zuständigen Behörden durchgeführt werden. Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), finden sinngemäße Anwendung.

§ 42

Förmliche Enteignung

Zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen können zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte enteignet werden, wenn

- eine vertragliche Vereinbarung oder ein besonderes Duldungsverhältnis nicht ausreicht,
- der freihändige Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist und
- der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt hat.

Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt VI

Ergänzende Vorschriften

§ 43

Nationalparke

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags

durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen, zu Nationalparken erklärt. Die Erklärung ergeht im Beleben mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. § 34 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

§ 44 Naturparke

(1) Großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen, können von der oberen Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt werden, sofern dies den in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden. In diesem Rahmen soll die Landschaftsplanung nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Außerdem ist ein langfristiger Maßnahmenplan aufzustellen.

§ 45 Schutzmaßnahmen im besiedelten Bereich

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 19, 20 und 22 Naturschutzgebiete und Naturdenkmale durch ordnungsbehördliche Verordnung festsetzen. § 34 gilt entsprechend.

(2) Zur Sicherung von Maßnahmen nach Absatz 1 kann die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere Landschaftsbehörde bestimmte Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft auf die Dauer von höchstens vier Jahren untersagen. § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Erläßt die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellungsanordnung, so kann sie der unteren Landschaftsbehörde eine angemessene Frist zum Erlaß der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlaß der Verordnung zuständig.

(3) Vor dem Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Den betroffenen Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

§ 46 Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten liegen oder auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beein-

trächtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen.

§ 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19, 23, 32 oder 45 bedarf es nicht.

(2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 48 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind in Verzeichnisse einzutragen. Die Verzeichnisse sollen in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht werden. Zuständig ist für Naturdenkmale die untere Landschaftsbehörde, im übrigen die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ und „Nationalpark“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

Abschnitt VII Erholung in der freien Landschaft

§ 49 Betretungsbefugnis

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern.

§ 50 Reiten in der freien Landschaft und im Walde

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebräuch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

(2) Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. Die Kreise und die kreisfreien Städte können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Ausnah-

men von Satz 1 zulassen und insoweit bestimmen, daß in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird. In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen, ausgenommen Wege und Pfade im Sinne des Satzes 2, zulässig. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekanntzugeben.

(3) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(4) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(5) Für Bereiche in der freien Landschaft, in denen durch das Reiten erhebliche Beeinträchtigungen anderer Erholungsuchender oder erhebliche Schäden entstehen würden, kann das Reiten auf bestimmte Straßen und Wege beschränkt werden. Private Straßen und Wege, auf denen nicht geritten werden darf, sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(6) Die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zu Zwecken der Erholung ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Die Landschaftsbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und Nutzungsberichtige haben die Kennzeichnung von Reitwegen zu dulden.

§ 51

Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

(1) Wer nach § 50 Abs. 1 oder 2 reitet, muß ein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 zweckgebunden; sie fließt den höheren Landschaftsbehörden zu.

§ 52

Ermächtigung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags Einzelheiten über die Kennzeichnung nach § 51 Abs. 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach § 51 Abs. 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Unterhaltaufwand sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können besondere Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.

§ 53

Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis

(1) Die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, daß die Belange der anderen Erholungsuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(3) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, daß ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen der §§ 49 und 50 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

§ 54

Zulässigkeit von Sperren

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht wird.

§ 55

Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

§ 56

Freigabe der Ufer

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 53 Abs. 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

(2) Im übrigen kann die untere Landschaftsbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 49 bis 54 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen. Für den Ausgleich von Schäden, Wirtschaftsschwierissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen gilt § 7.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

§ 57

Bauverbote an Gewässern

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha dürfen in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung das Bauverbot nach Satz 1 auf weitere Gewässer ausdehnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für bauliche Anlagen, die der Benutzung, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer dienen, sowie für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
2. für Vorhaben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig waren und
3. für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

(3) Die höhere Landschaftsbehörde kann von dem Bauverbot nach Absatz 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

- a) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Die Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 58 Erschließung der Uferbereiche

(1) Bei der Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers ist für die Erschließung der Uferbereiche in angemessener Weise Sorge zu tragen. § 6 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, daß bei einer Abgrabung im Sinne des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922) eine Wasserfläche entsteht.

§ 59 Markierung von Wanderwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberichtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Landschaftsbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung. Er kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

Abschnitt VIII Artenschutz

§ 60 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Bestimmungen des Artenschutzes unberührt.

§ 61 Allgemeiner Schutz von Pflanzen

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen.

(2) Es ist verboten, von Bäumen, Sträuchern oder Hekken Schmuckkreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

(3) Das Sammeln von Beeren, Pilzen und nicht geschützten, wildwachsenden Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch ist gestattet.

§ 62 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere

Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln.

§ 63 Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

(1) Besonders geschützte Pflanzen und Tiere sind die durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund von § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz oder durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des Absatzes 2 dieser Vorschrift bestimmten Arten.

(2) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch macht, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere unter Schutz stellen, wenn dies

- a) wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
- c) wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
- d) zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist. Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sollen in der Verordnung hervorgehoben werden.

(3) Es ist verboten,

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzu nehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse,
- b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse

in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Unterhaltung der Gewässer, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 4 zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden.

(5) Die Landschaftsbehörden und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sollen für die Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter Arten Sorge tragen. Eigentümer und Nutzungsberichtigte der Grundstücke haben Schutz- und Pfle gemaßnahmen zu dulden, soweit dies nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt.

§ 64 Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

(1) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen

nen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten und

2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen des allgemeinen Wohls nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

§ 65

Kennzeichnung von Tieren, Schutz von Bezeichnungen

(1) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch macht, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Zulässigkeit, die Voraussetzung, die Durchführung und sonstige Einzelheiten der Kennzeichnung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken regeln. Die Rechtsverordnung kann Verpflichtungen zur Ablieferung gefundener Ringe oder Kennzeichen oder zur Benachrichtigung einer zuständigen Stelle begründen. § 1 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

§ 66

Hilflose Tiere

Verletzte, kranke oder hilflose Tiere besonders geschützter Arten dürfen nur aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht in zoologische Gärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

§ 67

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist und
4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung soll befristet, sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen erlassen werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben

- a) die Führung eines Gehegebuches,
- b) die regelmäßige tierärztliche Betreuung,
- c) die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung verendeter Tiere,
- d) die Einrichtung von Quarantänegattern,
- e) Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes oder
- f) Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und
2. für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

(6) Zuständig für die Genehmigung ist die höhere Landschaftsbehörde, wenn es sich um Schaugehege von mehr als 5 ha Größe handelt, im übrigen die untere Landschaftsbehörde.

§ 68

Herkunftsnnachweis

(1) Wer

- a) frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der besonders geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstücke, Zwiebeln oder Knollen oder
- b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile von ihnen sowie die Eier geschützter Vögel

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen deren Herkunft nachzuweisen.

(2) Wer mit den in Absatz 1 genannten Gegenständen handelt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet, hat über den Zu- und Abgang einschließlich der Herkunft Buch zu führen und das Buch den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Bücher erlassen.

Abschnitt IX

Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten, besondere Ermächtigungen

§ 69

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes mit Ausnahme des Abschnitts VIII, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Von dem Verbot des § 62 Nr. 2 kann die höhere Landschaftsbehörde Befreiung erteilen.

(4) Von den Verboten nach oder auf Grund der §§ 63, 65 und 66 kann die untere Landschaftsbehörde Befreiung erteilen, wenn dies

- a) zur Abwehr land-, forst-, wasser- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- b) zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder
- c) zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken notwendig ist.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 73 Abs. 1 weitergelten.

§ 70 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 32 Abs. 1 Eingriffe in den Naturhaushalt oder in die Landschaft vornimmt oder die Nutzungsart eines Grundstücks verändert,
 2. entgegen § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 bis 4, § 43, § 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 2 den Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Nationalparks zuwiderrichtet,
 3. entgegen § 34 Abs. 6 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht,
 4. entgegen § 35 Abs. 1 Erstaufforstungen durchführt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 25 widersprechen,
 5. entgegen § 35 Abs. 2 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
 6. entgegen § 48 Abs. 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ oder „Nationalpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,
 7. entgegen § 48 Abs. 4 Kennzeichen und Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 48 Abs. 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind,
 8. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 49, 50 oder 56 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt,
 9. entgegen § 50 Abs. 1 und 2 in der freien Landschaft außerhalb von Wegen oder im Wald außerhalb von Reitwegen oder ohne Zulassung auf anderen Wegen reitet,
 10. entgegen § 51 Abs. 1 kein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen führt,
 11. eine nach § 54 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche unbefugt betritt, auf ihr unbefugt fährt oder reitet,
 12. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung, an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha oder an den durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 2 genannten Gewässern in einem Abstand von weniger als 50 m bauliche Anlagen errichtet,
 13. entgegen § 61 Abs. 1 oder 2 wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich entnimmt, ihre Bestände verwüstet oder ohne vernünftigen Grund niederschlägt und von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt,
 14. entgegen § 62 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
 15. entgegen § 63 Abs. 3
 - a) Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
 - b) Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen weg nimmt, zerstört oder beschädigt,
 - c) Tiere der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
 - d) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse oder lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, be- oder verarbeitet, abgibt, feilhält, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
 16. entgegen § 64 Abs. 1 die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern abbrennt, mit chemischen Mitteln niedrig hält oder vernichtet oder in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche oder Röhricht- oder Schilfbestände rodet, abschneidet oder zerstört,
 17. entgegen § 65 Abs. 2 die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, ohne die Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde führt,
 18. entgegen § 66 verletzte, kranke oder hilflose Tiere besonders geschützter Arten auf Dauer behält,
 19. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln oder Eulen ohne Genehmigung der zuständigen Landschaftsbehörde errichtet, erweitert oder betreibt oder einer Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderrichtet,
 20. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der besonders geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstücke, Zwiebeln oder Knollen oder lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile von ihnen oder Eier geschützter Vögel besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt und entgegen § 68 deren Herkunft den zuständigen Behörden auf Verlangen nicht nachweist oder über deren Herkunft nicht ordnungsgemäß Buch führt oder das Buch der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen nicht vorlegt,
 21. einer Verordnung nach § 32 Abs. 1 Satz 2, § 52, § 59 Abs. 3, § 65 Abs. 1 oder § 72 oder einer Satzung der Gemeinde nach § 45 Abs. 4 oder § 55 zuwiderrichtet, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Zelt aufschlägt oder außerhalb der Fahrwege mit einem Kraftfahrzeug fährt oder ein Kraftfahrzeug oder einen Wohnwagen abstellt.

§ 71 Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 70 können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

(3) § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung.

gung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Landschaftsbehörde.

§ 72

Besondere Ermächtigungen

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zur Sicherung der Ordnung in der Feldflur durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Flugsperrzeiten für Tauben erlassen. Für Brieftauben dürfen die Sperrzeiten nur für die Zeit vom 15. September bis 15. Mai während der Frühjahrs- und Herbstaussaat für die Dauer von höchstens je 4 Wochen und nur für Werktagen von Montag bis Freitag bis 17 Uhr angeordnet werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten übertragen.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73

Überleitung bestehender Verordnungen

(1) Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 45 in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Abs. 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz oder einer Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 63 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten die nach der Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGS. NW. S. 161) geschützten Arten als besonders geschützte Arten im Sinne des § 63.

(3) Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingsverordnung) vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 167) bleibt bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz oder einer Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 65 Abs. 1 in Kraft.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 aufrechterhaltenen Verordnungen können nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgehoben oder geändert werden.

§ 74

Bestehende Sicherstellungsanordnungen

Bestehende Anordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder sonstigen Landschaftsteilen auf Grund des § 17 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 32 Abs. 2 oder § 45, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft. Sie können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch Anordnung der höheren Landschaftsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 75

Bestehende Tiergehege

(1) Tiergehege und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhanden sind, gelten als genehmigt im Sinne von § 67. Zur Herstellung der Voraussetzungen von § 67 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 können nachträglich Nebenbestimmungen erlassen oder die Berechtigung zur Unterhaltung des Geheges oder der Anlage befristet werden. § 67 Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Ist für ein bestehendes Tiergehege eine Genehmigung nach § 4 b des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGS. NW. S. 151), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), erteilt, so verbleibt es mit der Maßgabe bei dieser Genehmigung, daß für einen Widerruf das bisherige Recht als fortbestehend gilt.

§ 76

Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung wird errichtet durch Zusammenlegung des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen und der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen. Die bisherigen Aufgaben der im Satz 1 genannten Einrichtungen bleiben mit Ausnahme derjenigen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege unberührt.

§ 77

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

§ 78

Änderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

§ 79

Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes

§ 80

Änderung des Nachbarrechts gesetzes

§ 81

Änderung des Abgrabungsgesetzes

§ 82

Änderung des Landesjagdgesetzes

§ 83

Änderung des Landesforstgesetzes

§ 84

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 85
Aufhebung bestehender
Vorschriften

§ 86
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.*)

***)** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1975. Die vorstehende Neufassung gilt, mit Ausnahme von § 50, § 51, § 53 Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 Nrn. 9 und 10, ab 21. Mai 1980. Die Neufassung des § 50, § 51, § 53 Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die vom Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1975 bis zum 21. Mai 1980 eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der dieser Neufassung vorangestellten Bekanntmachung.

– GV. NW. 1980 S. 734.

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X